

Satzung des Fördervereins Stadtbibliothek Stadtroda e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbibliothek Stadtroda“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Förderverein Stadtbibliothek Stadtroda e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Stadtroda.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtbibliothek Stadtroda.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.2.1. die Förderung des Interesses und der Verbundenheit der Bevölkerung mit der Stadtbibliothek Stadtroda
 - 2.2.2. die Unterstützung beim Ankauf von Bibliotheksgegenständen
 - 2.2.3. die Unterstützung bei der Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung darüber ist zu jeder Vorstandssitzung möglich.
- 3.2. Mitglieder des Vereins oder andere Personen, die sich um die Unterstützung der Stadtbibliothek Stadtroda besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit Fassung des Liquidationsbeschlusses.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 31. März zu entrichten, unabhängig davon, wann das Mitglied in den Verein eintritt oder austritt.

6. Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Geschäftsführer und bis zu 4 Beisitzern.

7.2. Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Vorstand je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

7.3. Dem Geschäftsführer obliegen die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers.

8. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

8.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

8.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

9. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

9.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einberufung ist mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.

9.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9.3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

9.4. Beschlüsse des Vorstandes sind unverzüglich zu protokollieren. Protokolle sind vom Schriftführer, ersatzweise vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, ersatzweise vom Stellvertreter, zu unterzeichnen.

9.5. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung.

10. Mitgliederversammlung

10.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

10.2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

10.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers
- auf Vorschlag des Vorstandes über
 - a) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

10.4. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise durch den Stellvertreter mit einfachem Brief an die letzte dem Schriftführer schriftlich bekannte Anschrift einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Versammlung gegenüber dem Einladenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

10.5. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, den Verein allein zu vertreten und die Vertretungsberechtigung auf eine bestimmte Summe zu begrenzen.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter

11.2. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

11.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.

12. Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist unverzüglich nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.

Stadtroda, den 05.02.2014